

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 18

Regen, 17.08.2018

Inhalt:

Umweltverträglichkeitsprüfung; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Verlegung des Mühlenbaches auf dem Grundstück Flur-Nr. 1198/0, Gemarkung und Gemeinde Drachselsried, durch die Sport- und Ferienhotel Riedlberg OHG, vertreten durch Frau Kerstin Mühlbauer, Riedlberg 1, 94256 Drachselsried;

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 3a i. V. m. Art. 3c UVPG (a.F.)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rinchnach - Kirchdorf i. Wald für das Haushaltsjahr 2018

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-641-02 (4/I/17)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Verlegung des Mühlenbaches auf dem Grundstück Flur-Nr. 1198/0, Gemarkung und Gemeinde Drachselsried, durch die Sport- und Ferienhotel Riedlberg OHG, vertreten durch Frau Kerstin Mühlbauer, Riedlberg 1, 94256 Drachselsried;

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 3a i. V. m. Art. 3c UVPG (a.F.)

Die Sport- und Ferienhotel Riedlberg OHG, vertreten durch Frau Kerstin Mühlbauer, Riedlberg 1, 94256 Drachselsried, hat beim Landratsamt Regen eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um den Mühlenbach im Zuge eines Parkplatzneubaus südlich des bestehenden Hotelkomplexes auf einer Länge von rund 94 m um ca. 20 m nach Süden zu verlegen.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgen auf dem Grundstück Flur-Nr. 1198, Gemarkung und Gemeinde Drachselsried, eine Neuanlage des Mühlenbaches sowie die Verfüllung des alten Mühlenbachverlaufs im Bereich der Parkplatzauffüllung. Diese Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG gestattungspflichtig ist.

Mit Vorlage der Planunterlagen am 21.03.2017 beim Landratsamt Regen wurde neben dem Wasserrechtsverfahren zeitgleich auch das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall eingeleitet. Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgt damit in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt (vgl. Übergangsvorschrift des § 74 UVPG).

Das oben beschriebene Vorhaben stellt eine Ausbaumaßnahme gemäß §3c UVPG (a.F.) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (a.F.) dar und ist demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG (a.F.) aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß Art. 3a UVPG (a.F.) bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Regen, den 09.08.2018

gez.
 K r a u s
 Oberregierungsrat

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Rinchnach - Kirchdorf i. Wald
(Landkreis Regen)

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **511.269 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **56.370 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **386.708 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2017 auf 185 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.090,31 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Rinchnach, 07.08.2018

gez.
Schaller

(Schulverbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO

eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes

in der Geschäftsstelle des Schulverbandes

in 94269 Rinchnach, Gehmannsberger Str. 12 (Rathaus) Zimmer-Nr. 5

öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rinchnach, 07.08.2018

Schulverband Rinchnach – Kirchdorf i. W.

gez.

Schaller

(Schulverbandsvorsitzender)